



# **KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG KBEO**

## **der Marktgemeinde Pucking für die Krabbelstube, den Kindergarten, den Hort**

**gültig ab 13. Oktober 2023**

### **I. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Die Marktgemeinde Pucking (in der Folge auch als Rechtsträger bezeichnet) betreibt drei öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kindergarten, Krabbelstube und Schülerhort) nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2019.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind folgenden Standorten zugeordnet:

- Kindergarten, Piccoloweg 1
- Krabbelstube, Petrusweg 4
- Krabbelstube, Puckinger Straße 8
- Krabbelstube, Spielweg 3
- Schülerhort, Puckinger Straße 6

### **II. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt am 1. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 6. Jänner. Fällt der 7. Jänner auf einen Freitag, beginnt der Kindergarten-, Krabbelstuben- und Hortbetrieb am Montag danach.
3. Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen während der Semester- und Osterferien vom Kind besucht, so ist das Kind bei der Kindergarten- bzw. Hortleitung rechtzeitig (mindestens 2 Monate vorher) anzumelden, damit die entsprechenden Personaleinteilungen vorgenommen werden können.
4. Die Hauptferien beginnen grundsätzlich am 1. August und enden mit 31. August. Folgende Ausnahmefälle können eintreten:
  - Fällt der 31. Juli auf einen Montag, beginnen die Ferien mit diesem Tag.
  - Fällt der 1. September auf einen Freitag, beginnt der Betrieb in allen Kinderbetreuungseinrichtungen am Montag danach.

Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen während der Hauptferien wird erhoben und es werden je nach Anzahl entsprechende Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet.

5. Über weitere freie Tage werden die Erziehungsberechtigten im Anlassfall rechtzeitig informiert.



6. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können von der Marktgemeinde Pucking jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

### III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

**Krabbelstube:**

von Montag bis Freitag:	von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr	ohne Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 11:30 Uhr	mit Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr	mit Mittagessen und Mittagsruhe
	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	mit Mittagessen, Mittagsruhe und Nachmittagsbetreuung

**Kindergarten:**

von Montag bis Freitag:	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	mit oder ohne Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	mit Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	mit Mittagessen und Nachmittagsbetreuung

**Hort:**

von Montag bis Freitag:	von 10:45 Uhr bis 18:00 Uhr
	an schulfreien Tagen während des Arbeitsjahres von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.
4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
5. Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen können von der Marktgemeinde Pucking jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

### IV. Aufnahme in den Kindergarten und in die Krabbelstube

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Die Krabbelstube ist für Kinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren zugänglich. Die vorhandenen Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann davon abgesehen werden. Die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung ist mittels schriftlicher Unterlagen nachzuweisen.

**Übergangsbestimmung:**



Für Kinder unter 18 Monaten, für die der Krabbelstubenbesuch vor dem Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungseinrichtungsordnung bereits zugesagt wurde, ist noch die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 1.2.2018 gültig.

3. Die Aufnahme in den Kindergarten und in die Krabbelstube erfolgt auf Grund einer schriftlichen und persönlichen Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist nach telefonischer Vereinbarung bei der Kindergartenleitung möglich. Ein Termin für die Anmeldung wird jeweils für Jänner eines jeden Jahres festgesetzt und in der Gemeindezeitung veröffentlicht.  
In Ausnahmefällen (z.B. Zuzug in die Gemeinde) ist aber eine Anmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt nach telefonischer Terminvereinbarung bei der Kindergartenleitung möglich.  
Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage pro Woche umfassen.
4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) *Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes*
  - b) *Aktueller Meldezettel oder aktuelle Meldebestätigung*
  - c) *Impfbescheinigung*
  - d) *Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes – erst bei Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube*
  - e) *Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren)*
  - f) *Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme des Kindergartens oder der Krabbelstube – erst bei tatsächlichem Eintritt in die Betreuungseinrichtung, spätestens jedoch bis zum 25. Tag des Eintrittsmonats. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag laut Tarifordnung zu entrichten.*
5. Der Anspruch auf das bedarfsgerechte Angebot der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten und in der Krabbelstube besteht:
  - a) *grundsätzlich nach Maßgabe der vorhandenen Plätze*
  - b) *für Kinder von berufstätigen Eltern, sowie Eltern, die sich in einer Ausbildung befinden, bei Nachweis entsprechender Beschäftigungs- bzw. Ausbildungszeiten*
  - c) *für Kinder, bei denen eine bessere Entwicklung innerhalb eines sozialen, pädagogischen Umfeldes erzielt werden kann.*
6. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
8. Die Marktgemeinde Pucking entscheidet bis spätestens Ende Juli über die Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube und teilt bei einer Abweisung dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
9. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.



10. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen:
  - a) *kindergartenpflichtige Kinder,*
  - b) *Kinder unter 3 Jahren, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind bzw.*
  - c) *Kinder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.*
11. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
12. Für den täglichen Kindergartenbesuch sind mitzubringen:
  - a) *geeignete Hausschuhe, Turnhose und Turnleibchen oder Turnanzug, Jausentasche und gesunde Jause, Taschentücher.*
  - b) *Für Kinder, die über Mittag im Kindergarten bleiben, sind weiters eine Decke und ein Polster, jeweils mit Überzügen, ein Leintuch (Gitterbettgröße) und eine wasserundurchlässige Auflage mitzubringen.*
  - c) *Alles persönliche Eigentum der Kinder ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Namen des Kindes zu versehen.*
13. Was für den täglichen Krabbelstubenbesuch mitzubringen ist (Windel, Feuchttücher, Taschentücher usw.) wird am 1. Elternabend vor dem Eintritt in die Krabbelstube ausführlich mit den Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und ihnen auch in schriftlicher Form mitgegeben.

## **V. Aufnahme in den Hort**

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Die Aufnahme in den Hort erfolgt auf Grund einer schriftlichen und persönlichen Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Hortleitung. Die Anmeldung ist im November eines jeden Jahres parallel zur Schuleinschreibung möglich. Nähere Informationen darüber werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht.  
In Ausnahmefällen (z.B. Zuzug in die Gemeinde) ist aber eine Anmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt nach telefonischer Terminvereinbarung bei der Hortleitung möglich. Für den Hort muss die Anmeldung mindestens 2 Tage pro Woche umfassen.
3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) *Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes*
  - b) *Aktueller Meldezettel oder aktuelle Meldebestätigung*
  - c) *Impfbescheinigung*
  - d) *Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes – erst bei Aufnahme in den Hort*
  - e) *Einkommensnachweis – erst bei tatsächlichem Eintritt in die Betreuungseinrichtung, spätestens jedoch bis zum 25. Tag des Eintrittsmonats. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag laut Tarifordnung zu entrichten.*

Die Unterlagen laut den Punkten (a) bis (d) sind nur bei der Anmeldung von Kindern vorzulegen, die noch nie eine Kinderbetreuungseinrichtung in Pucking besucht haben.

5. Der Besuch des Hortes ist freiwillig.



6. Die Marktgemeinde Pucking entscheidet bis spätestens Ende Juli über die Aufnahme in den Hort und teilt bei einer Abweisung dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
9. Für den täglichen Hortbesuch sind mitzubringen:
  - a) *geeignete Hausschuhe*
  - b) *der Witterung entsprechende Reservekleidung*

## **VI. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag**

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Pucking einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer:
  - a) *die allenfalls verabreichte Verpflegung,*
  - b) *ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und*
  - c) *angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge*
  - d) *allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.*
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
4. Der Anspruch auf ein Mittagessen besteht bei Nachweis entsprechender Beschäftigungszeiten für Kindergarten-, Krabbelstuben- und Schulkinder, deren Eltern berufstätig sind, an jenen Tagen, an denen die Berufstätigkeit ausgeübt wird.

Schulkinder, die den Hort besuchen oder nachmittags Unterricht haben bzw. von der Schule veranstaltete Aktivitäten besuchen und nicht die Möglichkeit haben, das Mittagessen in der Mittagspause einzunehmen, können unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern zum Mittagessen angemeldet werden.

5. Bei Aufnahme eines gemeindefremden Kindes ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Die Grundlage für die Berechnung der Gastbeiträge bilden die Einnahmen abzüglich der Investitionen und der Ausgaben der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung laut Rechnungsabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres.



Der Gastbeitrag beträgt:

1. für ein Kind unter drei Jahren € 407,65
  2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt € 539,90
  3. für ein Schulkind € 492,50
- pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

## VII. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor:
  - a) bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils/Erziehungsberechtigten,
  - b) bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten nachzuweisen und:

- a) durch eine schriftliche Entschuldigung
  - b) oder ein ärztliches Attest zu belegen.
5. Eltern/Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich ergebenden Bedarf der allgemeinen Schulpflicht bei der Kindergartenleitung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## VIII. Abmeldung:

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.



2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Marktgemeinde Pucking bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
3. Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung bei der Landesregierung abgemeldet werden, wenn:
  - a) *ihnen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht zugemutet werden kann oder*
  - b) *durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.*
4. Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats die Abmeldung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht vorliegen. Sollten die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich wegfallen, ist der Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung vorzuschreiben.
5. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die aktuellen Standards gemäß Abs. 3b erlassen.

#### **IX. Widerruf der Aufnahme:**

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:
  - a) *ein Elternteil/Erziehungsberechtigter eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder*
  - b) *nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird ~~oder~~*
2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
3. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigte kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zu Kenntnis zu bringen.

#### **X. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigte hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.  
Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Pucking spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres eventuell auch in Verbindung mit einem Elternabend zu einer Elternversammlung ein.



3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
5. Im Rahmen der Digitalisierung werden nun auch unsere Kinderbetreuungseinrichtungen mit dem Elternportal ICM for Kids digitalisiert.  
Alle Erziehungsberechtigten werden dazu angehalten dieses Programm zu benützen.

### **XI. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten**

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat entweder schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Bei Erkrankung während der Journaldienste in den Semester- und Osterferien sowie an schulfreien Tagen ist die Verhinderung mittels ärztlicher Bestätigung nachzuweisen.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Im Kindergarten sollen die Kinder am Vormittag spätestens bis 8:00 Uhr anwesend sein. Kinder, die nicht kindergartenpflichtig sind und den Kindergarten halbtags besuchen, sind in der Zeit von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr abzuholen.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden.

Die Marktgemeinde Pucking meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt VII 3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.

Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

5. In den Hort sollen die Kinder an schulfreien Tagen nicht vor 7.00 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss kommen.
6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung **unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen.** Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.



Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

In den Kinderbetreuungseinrichtungen können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen oder bei sonstigem Fernbleiben haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungs-einrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen.

Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes, bei Schülern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Den Eltern/Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungs-einrichtung besteht die Aufsichtspflicht des Personals nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergängen und Ausflügen.

10. Eltern/Erziehungsberechtigte deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Kindergarten-Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
11. Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.
12. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name und Adresse der beförderten Kinder an die Direktion Bildung und Gesellschaft zu übermitteln.



13. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **XII. Pflichten des Rechtsträgers**

1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **XIII. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteiles/Erziehungsberechtigten im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine OptikerIn durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich MitarbeiterInnen der Kinderbetreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## **Erklärung**

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsträger

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte



**Einverständniserklärung  
(von Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindergartenkindern auszufüllen)**

Die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes .....  
geb. am ..... sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden, allenfalls ExpertInnen (beispielsweise die Fachberatung für Integration) beigezogen werden und dass sich die gruppenführende PädagogIn mit der LogopädIn über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige LogopädIn weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine OptikerIn teilnimmt; Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben, vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Rechtsträger \_\_\_\_\_

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte \_\_\_\_\_

**XIV. Inkrafttreten**

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 13. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 30. Mai 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Thomas Walter Altof)

angeschlagen am: 28.09.2023  
abgenommen am: 16.10.2023



*deute kühnel*